

SATZUNG DER TSCHAIKOWSKY-GESELLSCHAFT e.V.
in der Fassung von 1993/1995/2011/2015/2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen *Tschaikowsky-Gesellschaft e.V. / Tchaikovsky Society*. Sein Sitz ist Tübingen. Der Verein ist unter der Nummer VR 38 1057 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein dient der künstlerischen und wissenschaftlichen Pflege des musikalischen und literarischen Erbes Pjotr Iljitsch Tschaikowskys und seiner Zeit, insbesondere durch die Veranstaltung und Anregung von Konzerten, Festspielen, Symposien und Vorträgen, durch Publikationen sowie durch die Förderung von Künstlern und Wissenschaftlern.
- 2) Der Verein fördert die wissenschaftlichen Editionsarbeiten der Neuen Tschaikowsky-Gesamtausgabe (New Edition of the Complete Works) sowie einzelner anderer Editionsprojekte und trägt mit eigenen Publikationen zur internationalen Tschaikowsky-Forschung bei.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von zwei Monaten und durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch einstimmigen Beschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1) die Mitgliederversammlung, 2) der Vorstand und 3) der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder erfolgen. Sie muss binnen eines Monats nach Antragstellung stattfinden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 4) Anträge zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gestellt werden; dabei ist der Tag des Eingangs bei dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied maßgeblich.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Beirats,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands und
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
 - d) sie setzt einen Ausschuss zur Überprüfung der Geschäfte des Vorstands ein;
 - e) sie bildet Sonderausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung außergewöhnlicher künstlerischer und wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, führt das geschäftsführende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse hat der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Satzung kann geändert werden, wenn der Änderungsantrag auf der Tagesordnung stand.
- 10) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass und welche Personen zusätzlich dem Vorstand angehören sollen. Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit
 - a) einen Vorsitzenden,
 - b) einen stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- 3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Das Amt als Vorstandsmitglied erlischt gleichzeitig mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- 4) Wird ein Vorstandsmitglied an Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann eine Vergütung gewährt werden; über ihre Höhe beschließt der Vorstand.

§ 8 Der wissenschaftliche Beirat

- 1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und wissenschaftlichem Beirat von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der wissenschaftliche Beirat soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Zu Beiratsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Das Amt als Beiratsmitglied erlischt gleichzeitig mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Wird ein Beiratsmitglied an Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Versammlungen des Beirats ein und leitet sie. Er bzw. sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
- 4) Der Beirat fördert die wissenschaftlich-editorischen Arbeiten an der Neuen Tschaikowsky-Gesamtausgabe, koordiniert und bestimmt in Absprache mit dem Vorstand die von ihm vorzubereitenden Publikationen der Gesellschaft sowie die Betreuung der Homepage der Gesellschaft, vor allem in inhaltlicher Hinsicht.

5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muss zusammentreffen, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt. An den Sitzungen des Beirats nehmen der Vorsitzende der Gesellschaft oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; sie muss mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung und der Tagesordnung gesondert mitgeteilt werden.

3) Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der nichtbeschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden, in der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen wird.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Universitätsbibliothek Tübingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die künstlerische und wissenschaftliche Pflege des musikalischen und literarischen Werks P. I. Tschaikowskys zu verwenden hat.